

KWS SAAT SE

Einladung zur Hauptversammlung
am 15. Dezember 2016

ZUKUNFT SÄEN
SEIT 1856

KWS



KWS SAAT SE

Einbeck

ISIN DE 0007074007
WKN 707400

Der Vorstand der Gesellschaft lädt zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag, den 15. Dezember 2016,
11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit – MEZ),

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in
37574 Einbeck, Grimsehlstraße 31, ein.

Tagesordnung der Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der KWS SAAT SE, des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss), des zusammengefassten Lageberichts für die KWS SAAT SE und die KWS Gruppe für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016/2017
6. Nachwahl zum Aufsichtsrat
7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Gewinnabführungsverträgen der KWS SAAT SE mit Tochtergesellschaften

Beschlussvorschläge und Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der KWS SAAT SE, des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss), des zusammengefassten Lageberichts für die KWS SAAT SE und die KWS Gruppe für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Diese Unterlagen nebst dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** abrufbar. Sie werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der KWS SAAT SE zum 30. Juni 2016 und den Jahresabschluss der KWS Gruppe (Konzernabschluss) zum 30. Juni 2016 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses der KWS SAAT SE sowie einer Billigung des Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss) durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es daher nicht, sodass zu Punkt 1 der Tagesordnung keine Beschlussfassung erfolgt.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den sich aus dem Jahresabschluss 2015/2016 der KWS SAAT SE ergebenden Bilanzgewinn in Höhe von € 100.791.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 3,00 auf jede der insgesamt 6.600.000 Stückaktien	€ 19.800.000,00
Einstellung in Gewinnrücklagen	€ 80.950.000,00
Gewinnvortrag	€ 41.000,00
Bilanzgewinn	€ 100.791.000,00

Die Dividende wird ab dem 16. Dezember 2016 ausgezahlt.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr

2015/2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der KWS SAAT SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2015/2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016/2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016/2017 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zu wählen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Nachwahl zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Arend Oetker hat sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 2016 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO), § 17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), § 11.2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der KWS SAAT SE vom 16. März 2015 und § 8 der Satzung der KWS SAAT SE aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt.

Aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Dr. Arend Oetker mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 2016 ist von der Hauptversammlung ein Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat nachzuwählen. Ergänzungswahlen erfolgen gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Herr Dr. Arend Oetker wurde als Mitglied des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016/2017 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Frau Dr. Marie Theres Schnell, wohnhaft in München, freie Medienberaterin, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 15. Dezember 2016 für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für das Geschäftsjahr 2016/2017 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE bestellt.

Der vorgenannte Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Frau Dr. Schnell ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Angaben gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Frau Dr. Schnell hat verwandtschaftliche Beziehungen zu fünf wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären/ Aktionärinnen und hält 19 % der Kommanditanteile an einer weiteren Aktionärin, und zwar der Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co., Berlin, die 25 % der Aktien der KWS SAAT SE hält und damit an der KWS SAAT SE im Sinne der Ziffer 5.4.1 Abs. 7 DCGK wesentlich beteiligt ist. Diese wesentlich beteiligten Aktionäre/ Aktionärinnen, die jeweils direkt und indirekt durch Zurechnung von Stimmrechten ca. 52,5 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten und deren Aktien Frau Dr. Schnell zuzurechnen sind, werden im zusammengefassten Lagebericht der KWS Gruppe 2015/2016 auf Seite 66 f. des Geschäftsberichts 2015/2016 aufgeführt. Ferner besteht eine verwandtschaftliche Beziehung zu dem bisherigen Aufsichtsratsmitglied Dr. Arend Oetker, der sein Mandat mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 2016 niedergelegt hat.

Weitere Informationen zu der Kandidatin (Lebenslauf) sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung abrufbar.

**Zu Punkt 7. der Tagesordnung:
Beschlussfassung über die Zustimmung zu
Gewinnabführungsverträgen der KWS SAAT SE
mit Tochtergesellschaften**

Die KWS SAAT SE als Organträgerin und ihre Tochtergesellschaften Agromais GmbH mit Sitz in Everswinkel, Betaseed GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Einbeck, Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Einbeck sowie KWS Services Deutschland GmbH mit Sitz in Einbeck als Organgesellschaften haben jeweils am 26. Oktober 2016 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die KWS SAAT SE hält jeweils sämtliche Geschäftsanteile an den vorgenannten Gesellschaften.

Die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften haben den jeweiligen Gewinnabführungsverträgen bereits zugestimmt. Die Gewinnabführungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit darüber hinaus jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Die Gewinnabführungsverträge zwischen der KWS SAAT SE (als Organträgerin) einerseits und der Agromais GmbH, der Betaseed GmbH, der Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der KWS Services Deutschland GmbH (jeweils als Organgesellschaft) andererseits haben den als **Anlage** zu dieser Einladung zur Hauptversammlung wiedergegeben wesentlichen Inhalt; dieser ist bei allen Gewinnabführungsverträgen gleichlautend mit Ausnahme einer Regelung im Gewinnabführungsvertrag mit der Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Mindestlaufzeit betrifft. Die Mindestlaufzeit im Gewinnabführungsvertrag mit der Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung endet – wie in der **Anlage** kenntlich gemacht – am 30. Juni 2022, da die Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht bereits von Beginn des Geschäftsjahres 2015/2016 an eine unmittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der KWS SAAT SE gewesen ist. Die Mindestlaufzeit in den Gewinnabführungsverträgen mit den übrigen Organgesellschaften Agromais GmbH, Betaseed GmbH, Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung und KWS Services Deutschland GmbH endet jeweils am 30. Juni 2021.

Die **Anlage** ist Bestandteil dieser Einladung und am Ende des Textes der Einladung abgedruckt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Dem Gewinnabführungsvertrag vom 26. Oktober 2016 zwischen der KWS SAAT SE und der Agromais GmbH wird zugestimmt.
- b) Dem Gewinnabführungsvertrag vom 26. Oktober 2016 zwischen der KWS SAAT SE und der Betaseed GmbH wird zugestimmt.
- c) Dem Gewinnabführungsvertrag vom 26. Oktober 2016 zwischen der KWS SAAT SE und der Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird zugestimmt.
- d) Dem Gewinnabführungsvertrag vom 26. Oktober 2016 zwischen der KWS SAAT SE und der Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird zugestimmt.
- e) Dem Gewinnabführungsvertrag vom 26. Oktober 2016 zwischen der KWS SAAT SE und der KWS Services Deutschland GmbH wird zugestimmt.

Da die KWS SAAT SE alleinige Gesellschafterin der vorgenannten Organgesellschaften ist, sind mangels außenstehender Gesellschafter Ausgleichszahlungen oder Abfindungen entsprechend §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren. Prüfungen der Gewinnabführungsverträge durch einen Vertragsprüfer sind ebenfalls entbehrlich, da sich jeweils alle Anteile der Tochtergesellschaften in der Hand der KWS SAAT SE befinden.

Der Vorstand der KWS SAAT SE und die jeweiligen Geschäftsführungen der Agromais GmbH, der Betaseed GmbH, der Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der KWS Services Deutschland GmbH haben jeweils einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der jeweilige Gewinnabführungsvertrag näher erläutert und begründet wird.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung zugänglich:

- die einzelnen Gewinnabführungsverträge zwischen der Gesellschaft einerseits und jeweils andererseits der Agromais GmbH, der Betaseed GmbH, der Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der KWS Services Deutschland GmbH;

- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016, der Lagebericht und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013/2014 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Gesellschaft und die KWS Gruppe für die Geschäftsjahre 2014/2015 und 2015/2016;
- die Jahresabschlüsse und – soweit vorhanden – Lageberichte für die Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 jeweils der Agromais GmbH, der Betaseed GmbH, der Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der KWS Services Deutschland GmbH;
- die jeweiligen gemeinsamen Berichte des Vorstands der Gesellschaft und den Geschäftsführungen der Agromais GmbH, der Betaseed GmbH, der Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der KWS Services Deutschland GmbH gemäß § 293a AktG.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Mitteilungen und Berichte an die Hauptversammlung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 6.600.000 auf den Inhaber lautende, jeweils eine Stimme gewährende Stückaktien. Davon sind am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung sämtliche Stückaktien stimmberechtigt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, das ist der **24. November 2016, 0:00 Uhr (MEZ)**, zu beziehen (**Nachweisstichtag**). Die Anmeldung und der von dem

depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Nachweis des Anteilsbesitzes für den Aktionär müssen der Gesellschaft spätestens bis zum **9. Dezember 2016, 24:00 Uhr (MEZ)**, bei der nachstehenden Adresse zugehen:

KWS SAAT SE, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck
oder per Telefax: +49 621 71 77 213
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- oder stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Wir möchten auch weiterhin die Tradition pflegen, die Hauptversammlung am Sitz unserer Gesellschaft abzuhalten. Daher bitten wir um Verständnis, dass wir aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten und der erfahrungsgemäß großen Zahl an Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung pro Aktionär grundsätzlich maximal zwei Eintrittskarten zuschicken können.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Teilnahme- und stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist oder auch durch Übermittlung des Nachweises per Post, Telefax bzw. E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse:

KWS SAAT SE, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck
oder per Telefax: +49 55 61 311 95 283
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, das Vollmachtsformular zu verwenden, das auf der Eintrittskarte abgedruckt ist. Ein Vollmachtsformular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Es kann zudem bei der oben angegebenen Adresse der Gesellschaft – KWS SAAT SE, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck, Telefax: +49 55 61 311 95 283, E-Mail: Hauptversammlung@kws.com – postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden

rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Zudem bieten wir den teilnahme- und stimmberechtigten Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von der KWS SAAT SE benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen. Das Formular zur Vollmachts- und Weisungs-erteilung ist auf der Eintrittskarte abgedruckt und wird somit den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären mit der Eintrittskarte zugesandt. Ein Formular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Es kann zudem bei der nachfolgend angegebenen Adresse – KWS SAAT SE, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck, Telefax: +49 55 61 311 95 283, E-Mail: Hauptversammlung@kws.com – postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden. Die Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist der Gesellschaft in Textform an folgende Adresse zu übermitteln:

KWS SAAT SE, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck
oder per Telefax: +49 55 61 311 95 283
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

Aktionäre, die einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, die Vollmacht nebst Weisungen spätestens bis zum **14. Dezember 2016, 12:00 Uhr (MEZ)**, Eingang bei der Gesellschaft, postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln.

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

1) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag am Grundkapital von € 500.000 (dies entspricht 166.667 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Ergänzungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am **14. November 2016, 24:00 Uhr (MEZ)**, zugehen. Wir bitten, derartige Ergänzungsverlangen an folgende Adresse zu übersenden:

**KWS SAAT SE, Vorstand, HV-Büro,
Grimsehlstr. 31, 37574 Einbeck.**

Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne von Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG sind außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse **www.kws.de/Hauptversammlung** zugänglich und werden den Aktionären mitgeteilt.

2) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG

Gegenanträge von Aktionären gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden:

KWS SAAT SE, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck
oder per Telefax: +49 55 61 311 95 283
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge von Aktionären gegen Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung, die mit Begründung spätestens bis zum Ablauf des **30. November 2016, 24:00 Uhr (MEZ)** bei der vorgenannten Adresse der Gesellschaft zugehen, werden

einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** veröffentlicht.

In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** angegeben.

Gegenanträge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags – Zugang spätestens bis zum Ablauf des **30. November 2016, 24:00 Uhr (MEZ)** – sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand braucht darüber hinaus den Wahlvorschlag nach § 127 Satz 3 AktG nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG nicht enthält.

3) Auskunftsrechte gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Unter bestimmten in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung**.

Weitergehende Erläuterungen

Weitere Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung abrufbar.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung und die nach § 124a AktG zugänglich zu machenden Informationen und Unterlagen sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung zugänglich.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung auf der gleichen Internetseite veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger am 3. November 2016 bekannt gemacht.

Einbeck, im November 2016

DER VORSTAND

H. Duenbostel L. Broers P. Hofmann E. Kienle

Anlage

Wesentlicher Inhalt der Gewinnabführungsverträge der Gesellschaft als Organträgerin mit den Organgesellschaften Agromais GmbH, Betaseed GmbH, Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie KWS Services Deutschland GmbH, jeweils vom 26. Oktober 2016

Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“)

Vorbemerkung

Die Organträgerin ist Alleingesellschafterin der Organgesellschaft; ihr steht somit die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Organgesellschaft zu (finanzielle Eingliederung).

Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin wird zur Begründung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen, durch den sich die Organgesellschaft nach Maßgabe der Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. §§ 291 ff. AktG zur Abführung ihres Gewinns an die Organträgerin verpflichtet:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Bezüglich der Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 1.2 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1.3 und 1.4 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und dem nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen.
- 1.3 Mit Zustimmung der Organträgerin kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit jeweils gesetzlich zulässig, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete

andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen als Gewinn abzuführen.

- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden) ist ausgeschlossen; sie dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- 1.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 4 wirksam wird.
- 1.6 Die Organträgerin kann Abschlagszahlungen auf die erwartete Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 1.7 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 4.4 ist die Organgesellschaft lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrages entstanden ist, verpflichtet.

2. Verlustübernahme

Hinsichtlich der Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. Jahresabschluss

- 3.1 Die Organgesellschaft hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der Organträgerin ausgewiesen wird.
- 3.2 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 3.3 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- 3.4 Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- 4.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

- 4.2 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- 4.3 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des [für die Agromais GmbH: „30. Juni 2021“] [für die Betaseed GmbH: „30. Juni 2021“] [für die Kant-Hartwig & Vogel Gesellschaft mit beschränkter Haftung: „30. Juni 2021“] [für die KWS Services Deutschland GmbH: „30. Juni 2021“] [davon abweichend für die Delitzsch Pflanzenzucht Gesellschaft mit beschränkter Haftung: „30. Juni 2022“], jedoch nicht früher als fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft auf Grund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der Organgesellschaft gekündigt werden. Diese Mindestlaufzeit gilt sinngemäß auch für die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - (a) Der Abschluss eines Vertrages, der eine Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Anteile an der Organgesellschaft in einem Umfang zum Gegenstand hat, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Organgesellschaft hält,
 - (b) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die Organträgerin,
 - (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
 - (d) das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Abschnitts 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift,
 - (e) der anderweitige Verlust der finanziellen Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG.
- 4.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Sicherheitsleistung

Bei Beendigung des Vertrages ist die Organträgerin verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen, insbesondere ist die dynamische Verlustübernahmeverpflichtung vorrangig vor anderen vertraglichen Regelungen anzuwenden, wenn Letztere in Widerspruch hierzu stehen sollten.
- 6.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 6.3 Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- 6.4 Die durch und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.
- 6.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Ende der Anlage

* * *

KWS SAAT SE
Grimsehlstraße 31
Postfach 14 63
37574 Einbeck
www.kws.com